Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Lebensmitteltechnologie der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang „ Wirtschaftsingenieurwesen Life Sciences “ vom 22. Januar 2025

Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindliche Satzung ist wie nachstehend aufgeführt in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:

	Datum FBR:	**Inkrafttreten:**	**Veröffentlichung:**
Prüfungsordnung	22.01.2025	01.10.2025	20.05.2025 (AM 27-2025)

Inhaltsübersicht:

Präambel

§ 1 Studienziele, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiengangs

§ 4 Module, Aufbau des Studiengangs und Vertiefungen

§ 5 Grundpraktikum

§ 6 Laborpraktika

§ 7 Optionale(s) Auslandssemester

§ 8 Praxisphase

§ 9 Abschlussmodul (Bachelor-Thesis)

§ 10 Freiversuch, Notenverbesserung, Anrechnung von Prüfungsversuchen

§ 11 Bildung der Gesamtnote

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregel

Anlage 1: Ordnung für das Grundpraktikum

Anlage 2a: Studienplan Vertiefung "Lebensmitteltechnologie"

Anlage 2b: Studienplan Vertiefung "Biotechnologie"

Anlage 3: Modulbeschreibungen

Anlage 4: Berufspraktische Ordnung für die Praxisphase (Modul LT1038/LT1252)

Präambel

Der Studiengang *Wirtschaftsingenieurwesen* Life Sciences ist ein gemeinsamer Studiengang der Fachbereiche Lebensmitteltechnologie (LT) und Wirtschaft (W). Die Studiengangsleitung liegt in der Verantwortung des Fachbereichs LT. Der Studiengang wird mit den Vertiefungen "Lebensmitteltechnologie" und "Industrielle Biotechnologie" angeboten.

§ 1 Studienziele, akademischer Grad

(1) Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Life Sciences stellt eine interdisziplinäre Verknüpfung naturwissenschaftlich-verfahrenstechnischen Wissens mit Erkenntnissen der Wirtschaftswissenschaften und des Managements dar. Durch das Studium sollen die Studierenden die für eine selbständige und verantwortliche Tätigkeit in Beruf und Gesellschaft notwendigen Fachqualifikationen für den Tätigkeitsbereich der Life Sciences erwerben. Sie sollen befähigt werden, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden verantwortlich zu arbeiten und zu entscheiden.

(2) Absolvent*innen haben ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Life Sciences. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden in diesem Themenfeld und sind in der Lage, ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. Ihr Wissen schließt über den allgemeinen Kenntnisstand der Fachliteratur hinaus einige vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung ein. Absolvent*innen können ihr Wissen und Verstehen in ihrem beruflichen Tätigkeitsbereich anwenden, Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet erarbeiten und weiterentwickeln. Sie sind in der Lage, relevante Informationen zur Lösung praktischer und theoretischer Problemstellungen einzuholen, zu bewerten und zu interpretieren und daraus Strategien zu Produkt- sowie Prozessneuentwicklungen bzw. -verbesserungen abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Sie gestalten selbständig weiterführende Lernprozesse. Absolvent*innen sind in der Lage, interdisziplinär zu arbeiten und insbesondere als Schnittstelle zwischen rein naturwissenschaftlich-technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und zielorientiert Lösungen zu finden. Sie sind qualifiziert, eine verantwortungsvolle berufliche Tätigkeit in Unternehmen und Institutionen (z. B. Behörden, Verbänden, Organisationen) im nationalen und internationalen Umfeld zu übernehmen.

(3) Der Bachelor-Studiengang wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium verleiht die Hochschule Fulda – University of Applied Sciences den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Bei Wahl der deutschsprachigen Variante und deutschsprachigen Module sind Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau C1 (DSH-2) des Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Hiervon ausgenommen sind Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben oder bereits ein Hochschulstudium in vorwiegend deutscher Sprache absolviert haben.

(2) Bei Wahl der englischsprachigen Variante und englischsprachigen Module sind Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Hiervon ausgenommen sind Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung erworben haben oder bereits ein Hochschulstudium in vorwiegend englischer Sprache absolviert haben.

(3) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester in Vollzeit. Ein Studium in Teilzeit ist möglich.

(2) Der Studiengang umfasst insgesamt 210 ECTS-Punkte.

§ 4 Module, Aufbau des Studiengangs und Vertiefungen

(1) Der Studiengang umfasst 33 Pflichtmodule inklusive Praxisphase und Bachelor-Thesis sowie 5 Wahlpflichtmodule. Die Struktur des Curriculums ergibt sich aus dem Studienplan für die Vertiefung "Lebensmitteltechnologie" (Anlage 2a) und für die Vertiefung "Industrielle Biotechnologie" (Anlagen 2b). Die Qualifikationsziele und Inhalte der Module, die Anzahl der pro Modul zu erwerbenden ECTS-Punkte sowie die jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 3) geregelt.

(2) Lebensmitteltechnologie zählen folgende Pflichtmodule: LT1186/LT1224, LT1187/LT1225, LT1188/LT1226, LT1189/LT1227, LT1123/LT1228, LT1190/LT1229, LT1191/LT1230, LT1192/LT1231, LT1193/LT1232, LT1020/LT1233, LT1028/LT1234, LT1194/LT1235, LT1096/LT1282, LT1031/LT1237, LT1197/LT1238, LT1195/LT1239, W3921/W3963, LT1032/LT1242, LT1105/LT1285, W3922/W3965, LT1074/LT1246, LT1200/LT1267, LT1099/LT1284, W3920/W3964, LT1052/LT1259, LT1037/LT1248, LT1023/LT1249, LT1102/LT1286, W3923/W3966, LT1034/LT1251, W3913/W3967, LT038/LT1252, LT1106/1253.
Zur Vertiefung Industrielle Biotechnologie zählen folgende Pflichtmodule: LT1186/LT1224, LT1187/LT1225, LT1188/LT1226, LT1189/LT1227, LT1123/LT1228, LT1190/LT1229, LT1191/LT1230, LT1192/LT1231, LT1193/LT1232, LT1304/LT1305, LT1028/LT1234, LT1306/LT1307, LT1308/LT1309, LT1310/LT1311, LT1096/LT1282, LT1360/LT1359 , W3921/W3963, LT1032/LT1242, LT1105/LT1285, LT1379/LT1380, LT1074/LT1246, LT1200/LT1267, LT1099/LT1284, W3920/W3964, LT1314/LT1315, LT1037/LT1248, LT1316/LT1317, LT1102/LT1286, W3923/W3966, LT1322/LT1323 (QM IBT), W3913/W3967, LT038/LT1252, LT1106/1253. Die gewählte Vertiefungsrichtung ist im Studien-Organisationssystem (horstl) zu Studienbeginn anzugeben. Die Vertiefungsrichtung wird im Zeugnis ausgewiesen.

(3) Wahloptionen je nach thematischen Interessen bestehen im 5. und 6. Semester im Umfang von 5 Modulen. Als Wahlpflichtmodule können alle Bachelor-Module der Fachbereiche Lebensmitteltechnologie und Wirtschaft gewählt werden, die keine Pflichtmodule dieses Studiengangs sind. Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Module angeboten werden, besteht nicht. Das diesbezügliche Angebot wird für jedes Semester von der Studiendekan*in in Abstimmung mit dem Fachbereich Wirtschaft rechtzeitig vor Veranstaltungsbelegung festgelegt und im Hochschul-Organisationssystem für Studium und Lehre (horstl) bekannt gegeben.

(4) Als weiteres Wahlpflichtmodul kann das Modul „HS1010 Interdisziplinäre Projektwoche“ gewählt werden.

(5) Eines der insgesamt 5 Wahlpflichtmodule kann durch ein frei wählbares Modul aus dem Angebot des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften (z. B. Fremdsprache) ersetzt werden, dass mindestens 5 ECTS-Punkte umfassen und benotet sein muss.

(6) Soweit ein Modul sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten wird, haben die Studierenden ein Wahlrecht zwischen dem deutschsprachigen und dem englischsprachigen Modul. Im Fall von Wiederholungsprüfungen sowie bei Freiversuch und Notenverbesserung (§ 10) ist ein Wechsel in das Modul der jeweils anderen Sprache auch im laufenden Prüfungsverfahren zulässig. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5 Grundpraktikum

Bis zur Anmeldung zu den Modulen ab dem 4. Semester ist eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit (Grundpraktikum) zu absolvieren, die 8 Wochen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle entspricht. Dieses Praktikum soll vor Antritt des Studiums bzw. innerhalb der Semesterferien absolviert werden. Näheres regelt die Ordnung für das Grundpraktikum (Anlage 1).

§ 6 Laborpraktika

(1) Die Teilnahme an Laborpraktika ist nur nach fristgerechter Anmeldung über das Hochschul-Organisationssystem horstl möglich. Die verbindlichen Termine zur Anmeldung werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben. Ferner ist ab dem zweiten Studiensemester der Nachweis über das Laborpraktikum zum Modul LT1123 Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens oder LT1228 Principles of Scientific Research Voraussetzung für die Teilnahme an Laborpraktika. Dieses Laborpraktikum findet i. d. R. in der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Sommersemesters statt. Der genaue Termin wird rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Laborpraktika sind grundsätzlich anwesenheitspflichtig. Das Fernbleiben aus wichtigem Grund ist unverzüglich den betreffenden Lehrenden mitzuteilen. Im Einzelfall kann ein Nachweis verlangt werden. Die Anforderungen, die an die Anwesenheitspflicht und Art und Umfang des Praktikumsberichts gestellt werden, werden in der ersten Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der Praktikumsbericht muss den Anforderungen entsprechen und wird nicht benotet.

§ 7 Optionale(s) Auslandssemester

Werden Teile des Studiums an einer ausländischen Hochschule absolviert, gelten folgende Regelungen:

1. Während des Auslandsstudiums sind dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Life Sciences artverwandte Module zu belegen. Die ausgewählten Module müssen vorab in einem Learning Agreement festgehalten und genehmigt werden.
2. Sollten Module aus dem Learning Agreement nicht bestanden werden, so trifft der Prüfungsausschuss eine Entscheidung über zu erbringende Äquivalenzleistungen.

§ 8 Praxisphase

Im Studium ist vor der Bachelor-Thesis (Modul LT1106 bzw. Modul LT1253) eine Praxisphase (Modul LT1038 bzw. Modul LT1252) mit einem Umfang von 20 ECTS-Punkten vorgesehen. Näheres ist in der Berufspraktischen Ordnung (Anlage 4) geregelt.

§ 9 Abschlussmodul (Bachelor-Thesis)

(1) Das Abschlussmodul (LT1106 bzw. LT1253) soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein bestimmtes, abgegrenztes Problem aus dem Kontext ihres Studiums nach wissenschaftlichen Prinzipien weitgehend selbstständig zu untersuchen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis (Modul LT1106 bzw. Modul LT1253) beträgt 7 Wochen. Das Kolloquium besteht in der Regel aus einer ca. 20-minütigen Präsentation und Diskussion der Bachelor-Thesis sowie einem sich daran unmittelbar anschließenden ca. 40-minütigen Fachgespräch, welches dem Themenkreis der Bachelor-Thesis verwandte Studieninhalte umfasst. Das Kolloquium soll in der Regel innerhalb von 5 Wochen nach Abgabe der Bachelor-Thesis stattfinden.

§ 10 Freiversuch, Notenverbesserung, Anrechnung von Prüfungsversuchen

(1) Insgesamt können bis zu drei Modulprüfungen unter folgenden Voraussetzungen einmal wiederholt werden:

(a) Eine Modulprüfung, die dreimal nicht bestanden wurde, kann ein weiteres Mal wiederholt werden (Freiversuch).

(b) Eine im ersten Versuch bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden (Notenverbesserung). Es zählt das bessere Ergebnis.

Ausgenommen hiervon ist das Abschlussmodul LT1106 bzw. das Thesis Module LT1253. § 20 Abs. 3 ABPO gilt entsprechend.

(2) Fehlversuche und bestandene Prüfungsleistungen bei identischen Modulen aus anderen Studiengängen werden angerechnet. Das Gleiche gilt für die einander entsprechenden Module der deutsch- und englischsprachigen Variante.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten.

(2) Folgende Module werden im Zeugnis aufgeführt, bei der Bildung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt:

- LT1123 Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens bzw. LT1228 Principles of Scientific Research
- LT1038 Praxisphase bzw. LT1252 Internship

(3) Das Modul LT1106 Abschlussmodul (Bachelor-Thesis) bzw. LT1253 Thesis Module geht 3-fach gewichtet in die Gesamtnote ein.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregel

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

(2) Studierende dieses Studiengangs, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 17. Januar 2024 studieren, beenden ihr Studium nach dieser bisher für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnung. Diese Möglichkeit endet mit Ablauf des Wintersemesters 2028/2029. Danach setzen diese Studierenden ihr Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fort.

(3) Ein Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung vor Ablauf der Übergangsfrist ist auf Antrag möglich.

(4) Bei einem Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung werden bisher absolvierte Module und die entsprechenden ECTS-Punkte bei Gleichwertigkeit entsprechend einer Äquivalenzliste anerkannt.

Anlage 1: Ordnung für das Grundpraktikum

§ 1 Ziele und Aufgaben

Das Grundpraktikum dient dem Kennenlernen von Tätigkeiten der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen in den für die jeweilige Vertiefung relevanten Bereichen und vermittelt einen ersten Einblick in die berufliche Praxis.

§ 2 Zeitpunkt und Dauer

Bis zur Anmeldung zu den Modulen ab dem 4. Semester ist der Nachweis über eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit zu erbringen, die 8 Wochen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle entspricht. Dieses Praktikum soll vor Antritt des Studiums bzw. innerhalb der Semesterferien absolviert werden.

§ 3 Anrechenbarkeit

Wenn auf Grund eines Arbeitszeugnisses oder sonstiger Bestätigungen der Nachweis über eine mindestens 8-wöchige einschlägige berufspraktische Tätigkeit bzw. Berufsausbildung erbracht wird, kann dies als Grundpraktikum anerkannt werden. Eine rein schulische Ausbildung entspricht nicht den Anforderungen des Grundpraktikums.

§ 4 Anerkennung

(1) Die Studierenden beantragen die Anerkennung des Grundpraktikums unter Vorlage der Praktikumsbescheinigungen bzw. Zeugnisse beim Prüfungsausschuss.

(2) Für die erfolgreiche Ableistung des Grundpraktikums stellt der Prüfungsausschuss den Studierenden einen unbenoteten Leistungsnachweis aus. Dieser ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulen ab dem 4. Semester.

Anlage 4: Berufspraktische Ordnung für die Praxisphase (Modul LT1038/LT1252)

§ 1 Allgemeines

(1) Der Bachelor-Studiengang *Wirtschaftsingenieurwesen Life Sciences* beinhaltet eine mindestens 13-wöchige Praxisphase. Diese wird von der Hochschule in praxisbezogenen Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(2) Die Praxisphase der einzelnen Studierenden am Lernort Praxis wird auf der Grundlage eines Praktikumsvertrages zwischen den Studierenden und der Praktikumsstelle geregelt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Die Praxisphase dient

- der Orientierung im Berufsfeld des Wirtschaftsingenieurwesens,
- dem Erwerb praktischer Kenntnisse und dem Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen,
- dem Einblick in technische und organisatorische Zusammenhänge der Arbeitswelt,
- der Anwendung von routinemäßigen Arbeitsvorgängen,
- der Erarbeitung und Ausführung von Vorschlägen zur Bearbeitung berufsfeldrelevanter Arbeitsschritte,
- dem Kennenlernen und Ausführen von Tätigkeiten der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen unter Anleitung der Mitarbeitenden der Praxisstelle,
- dem Gewinnen von Perspektiven für den weiteren Berufsweg.

(2) Die Studierenden können in den folgenden Praktikumsstellen und Tätigkeitsbereichen aus dem Bereich der Life Sciences tätig werden:

a) Praktikumsstellen:

- Industriebetriebe
- Handwerksbetriebe
- Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung und des Caterings
- Forschungs-, Lehr- oder Beratungsinstitute
- Behörden

b) Tätigkeitsbereiche:

- Produktion und Verarbeitung
- Produktentwicklung
- Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement
- Beschaffung/Materialwesen
- Vermarktung/Vertrieb
- Beratung

§ 3 Status der Studierenden

(1) Während der Praxisphase bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind verpflichtet, die zur Erreichung des Lernziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen zu beachten, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht.

(2) Die Studierenden sind keine Praktikant*innen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 4 Dauer und Zeitpunkt der Praxisphase

(1) Die Praxisphase umfasst in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 13 Wochen. Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Eine Beeinträchtigung des Praktikumszieles der Praxisphase darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag, wann von einem Nachholen ausnahmsweise abgesehen werden kann.

(2) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit (Vollzeit) der Praxisstelle. Die Urlaubsregelung entspricht ebenfalls den Bedingungen der Praxisstelle.

(3) Der Gesamtarbeitsaufwand (Workload) für die Praxisphase umfasst 600 Zeitstunden.

(4) Die Praxisphase findet im 7. Studiensemester statt.

§ 5 Anmeldung und Zulassung

Zur Praxisphase werden die Studierenden zugelassen, die mindestens 150 ECTS-Punkte aus dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Life Scienceserworben haben. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Zusätzlich ist der Nachweis über das 8-wöchige Grundpraktikum zu erbringen.

§ 6 Praxisbezogene Lehrveranstaltungen

(1) Für jede Praxisphase werden praxisbezogene Lehrveranstaltungen durchgeführt.

(2) Die von der Hochschule organisierten Veranstaltungen umfassen die Vorbereitung und Begleitung der Praxisphase.

§ 7 Praktikumsstelle

(1) Die Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit Praktikumsstellen durchgeführt. Die Praktikumsstellen werden von den Studierenden benannt. Wird kein eigener Vorschlag unterbreitet oder der Vorschlag nicht genehmigt, bemüht sich die Hochschule auf Wunsch, eine Praktikumsstelle zu benennen.

(2) Die Betreuung der Studierenden an der Praktikumsstelle soll durch eine von der Praktikumsstelle benannte Person erfolgen, die eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung hat und hauptberuflich an der Praktikumsstelle tätig ist. Die betreuende Person hat die Aufgabe, die Einweisung der Studierenden in ihre Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen und die Durchführung der Praxisphase zu begleiten. Sie ist zugleich Kontaktperson für die Hochschule.

§ 8 Praktikumsvertrag

(1) Vor Beginn einer jeden Praxisphase schließen die Studierenden mit der Praktikumsstelle einen schriftlichen Praktikumsvertrag ab. Der Praktikumsvertrag ist vor Beginn der Praxisphase im Fachbereich Lebensmitteltechnologie einzureichen.

(2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere

1. die Verpflichtung der Praktikumsstelle,
   - die Studierenden entsprechend der Berufspraktischen Ordnung für die Praxisphase im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Life Sciencesder Hochschule Fulda zu beschäftigen,
   - den Studierenden ein qualifiziertes Zeugnis über die Praktikumszeit, Tätigkeiten und Leistungen (Tätigkeitsnachweis) auszustellen,
   - den Praktikumsbericht der Studierenden zu prüfen und abzuzeichnen,
   - den Studierenden die Teilnahme an praxisbezogenen Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
   - der Hochschule eine zur Praktikumsbetreuung beauftragte Person zu nennen,

2. die Verpflichtung der Studierenden,
   - die ihnen gebotene Praktikumsmöglichkeit wahrzunehmen,
   - die von der Praktikumsstelle übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
   - den Weisungen der Praktikumsstelle und der zur Praktikumsbetreuung beauftragten Personen nachzukommen,
   - sich an die in der Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, sowie an Vorschriften über die Schweigepflicht zu halten,
   - fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe des Fachbereichs Lebensmitteltechnologie zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist (Praktikumsbericht).

§ 9 Anerkennung des Praktikums

(1) Die Studierenden beantragen die Anerkennung des Praktikums unter Vorlage des Praktikumsberichtes und des Tätigkeitsnachweises beim Prüfungsausschuss.

(2) Die Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelor-Thesis.

(3) Wird die Praxisphase (Modul LT1038/LT1252) durch den Prüfungsausschuss anerkannt, werden für die Gesamtleistung 20 ECTS-Punkte vergeben. Eine Benotung erfolgt nicht.